

**Mitteilungsblatt**

---

Herausgeber:  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee)  
2001  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

**Nr. 80**

22. Januar

---

**Inhalt: Prüfungsordnung des Ergänzungs- und Hauptstudienganges  
Architektur an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
Hochschule für Gestaltung** 16 Seiten

---

Aufgrund des § 56 Absatz 4 i.V.m. § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom Nov. 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2000 (GVBl. S. 342) und der Rahmenprüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), zuletzt geändert am 21.06.00, hat der Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) am 13.12.2000 die Änderung der am 14. 12 1999 erlassenen Prüfungsordnung für den Ergänzungs- und Hauptstudiengang Architektur erlassen.

---

# **Prüfungsordnung des Ergänzungs- und Hauptstudienganges Architektur**

der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
Hochschule für Gestaltung

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungs- und Hauptstudiengang Architektur der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) gliedert sich folgendermaßen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **2. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise und Diplomprüfung**

- § 11 Art und Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie Bildung der Noten
- § 13 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 14 Zulassung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bewertung der Diplomprüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
  
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplomurkunde

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Funktionsbezeichnungen
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Mit der vorliegenden Prüfungsordnung wird die Diplomprüfung des viersemestrigen Ergänzungsstudienganges sowie des sechssemestrigen Hauptstudienganges Architektur an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) geregelt. Die Zulassung zu diesen beiden integrierten Studiengängen wird durch eine gesonderte Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Ergänzungsstudienganges und den berufsbefähigenden Abschluss des Hauptstudienganges.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob er Zusammenhänge seines Faches überblicken kann, um künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden.

### **§ 3 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.), Studiengang Architektur".

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit im Ergänzungsstudiengang Architektur beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.

(2) Die Regelstudienzeit im Hauptstudiengang Architektur beträgt einschließlich der Diplomprüfung sechs Semester.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für den Hauptstudiengang durchschnittlich 19 SWS/Semester und für den Ergänzungsstudiengang durchschnittlich 24 SWS/Semester.

(4) Das Studium schließt in beiden Studiengängen mit der Diplomprüfung im vierten bzw. sechsten Semester ab.

(5) Die Studienordnung der beiden Studiengänge bestimmt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Die Studienordnung ist so gestaltet, dass das Studium in der festgesetzten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen gemäß §13 Abs. 2 und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplomprüfung wird im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des dritten bzw. fünften Semesters durchgeführt, wobei eine Teilung der Prüfungen in Prüfungsabschnitte möglich ist.

(3) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 können durch studienbegleitende Leistungen ersetzt werden, sofern sie diesen den Anforderungen nach gleichwertig sind. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden.

(4) Die Meldung zur Diplomprüfung soll mindestens vier Wochen vor Ablauf des dritten bzw. fünften Studiensemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 14) beim Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes und Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Überschreitet ein Student die festgelegte Meldefrist, wird er vom Prüfungsamt aufgefordert, sich unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes und Mitglied des Prüfungsausschusses zur Studienfachberatung zu melden. Kommt er dem nicht nach, erfolgt unter Fristsetzung die Aufforderung erneut. Meldet sich der Student auch innerhalb dieser Frist nicht zur Studienfachberatung, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Eine solche Entscheidung ist mit dem zentralen Prüfungsausschuss abzustimmen und dem Studenten unverzüglich - mit Rechtsmittelbelehrung durch das Prüfungsamt - schriftlich mitzuteilen und zu begründen. § 30 Absatz 2 und 4 BerlHG bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Hochschule ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Prüfungsausschuss ist für sämtliche Fachgebiete/

Studiengänge zuständig und besteht aus jeweils einem Professor der Fachgebiete, drei künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studierenden.

Die Amtszeit der Professoren und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden von der Kommission für Lehre und Studium vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom Rektor bestellt. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses vom Rektor bestellt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme. In Fällen der Verhinderung hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses für seine adäquate Vertretung zu sorgen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, er berichtet der Kommission für Lehre und Studium einmal jährlich über die Prüfungen und die Entwicklung von Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss macht Vorschläge zu Studienordnungen, Studienplänen und Prüfungsordnungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes sichert die Durchführung der Prüfungen und die Erstellung der Prüfungsprotokolle. Er hat zu gewährleisten, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können und gewährt Hilfestellung zur Einhaltung der Meldefristen gemäß § 5 Abs. 5. Zu diesem Zweck werden die Studierenden zu Beginn jedes Semesters sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Alle an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. In der Regel bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Prüfungsausschussmitglied des Fachgebietes zum Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes für die Zeit von 2 Jahren. Den Vorsitz über die Prüfungskommission kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch dem Rektor

oder anderen zur selbständigen Lehre befähigten Mitgliedern des Akademischen Senats übertragen.

## **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt die von den Vorsitzenden der Fachgebietsprüfungskommissionen vorgeschlagenen Prüfer und Beisitzer. Die Prüfungskommission eines jeden Fachgebiets besteht aus einer ungeraden Zahl von Prüfern; mindestens drei Prüfer können eine Prüfungskommission bilden. Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die zu dem Gegenstand, auf den sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, in dem entsprechenden Prüfungsfach zur Lehre berechtigt sind oder die die Lehrbefugnis für einen Teil des Prüfungsgebietes haben. Zu Beisitzern darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung zu bewertende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute mit entsprechender Qualifikation zur Prüfungskommission bestellt werden.

(2) Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und andere Fachleute können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist entspr. Absatz 1 und 2 der prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut werden.

(4) Der Student kann für die Diplomarbeit und die damit verbundenen mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen.

Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes sorgt dafür, dass dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichwertigen Haupt- und Ergänzungsstudiengängen der Fachrichtung Architektur an künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Liegen entsprechende Vereinbarungen nicht vor oder sind weitergehende Anrechnungen beantragt, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes über die Gleichwertigkeit.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird nach Beratung im Fachgebiet vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission getroffen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 9 Prüfungserleichterungen für Behinderte**

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studenten, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt. Es ist die Möglichkeit einzuräumen, ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.



(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als nicht bestanden gilt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes mitzuteilen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(4) Der Student kann innerhalb von vier Wochen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt zu versehen.

## **2. Abschnitt: Studienbegleitende Leistungsnachweise und Diplomprüfung**

### **§ 11 Art und Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise sind bewertete Übungen und Seminararbeiten, Kurzzeitentwürfe, Entwürfe und Projektarbeiten.

(2) Bewertete Übungen und Seminararbeiten sind in der Regel schriftliche, zeichnerische und/oder künstlerische Leistungen, durch die der Student den Nachweis führt, dass er das Lehrziel des jeweiligen Studiengegenstandes erreicht hat. Zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung wird bekannt gegeben, in welcher Form die geforderten Leistungen zu erbringen sind.

(3) Bewertete Übungen und Seminararbeiten können als Einzel- oder Gruppenleistungen erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studenten als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Kurzzeitentwürfe werden mit mündlicher Interpretation der Aufgabe und der erarbeiteten Vorschläge fachgebietsöffentlich vorgestellt und bewertet.

(5) Die Bewertung der Entwürfe, der Kurzzeitentwürfe und der Projekte werden als Kollegialprüfung des gesamten Kollegiums des Fachgebietes Architektur unter Vorsitz

des jeweiligen Aufgabenstellers durchgeführt. Weitere Prüfer können durch die Prüfungskommission für die einzelne Prüfung bestellt werden.

(6) Der Umfang der studienbegleitenden Leistungsnachweise für den Ergänzungs- und Hauptstudiengang Architektur wird durch § 9 - Studienpläne der Studienordnung geregelt.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Noten werden verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Nicht bestandene studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung der studienbegleitenden Leistungsnachweise und Prüfungen hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes Architektur bestimmt wird. Sie soll in der Regel in den ersten vier Wochen, spätestens jedoch zu den Prüfungsterminen des nachfolgenden Semesters absolviert werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Eine zweite Wiederholung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises und einer Prüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass das Studienziel erreicht werden kann. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes nach Konsultation der Mitglieder der Prüfungskommission.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

### **§ 13 Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen
1. dem praktischen und theoretischen Teil der Diplomarbeit einschließlich deren Präsentation mit Vortrag und Prüfungsgespräch

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Gebäudeplanung
2. Städtebau
3. Architekturtheorie/Baugeschichte
4. Baukonstruktion/Tragwerkslehre
5. ein künstlerisches Wahlpflichtfach
6. ein geisteswissenschaftliches Wahlpflichtfach

(3) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend oder am Ende des dritten bzw. fünften Studiensemesters durchgeführt. § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(5) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(6) Die Präsentation der künstlerischen und gestalterischen Fachleistungen wird von einer Prüfungskommission bewertet, die aus mindestens drei nach § 7 bestellten Prüfern besteht und die durch Vertreter des Akademischen Senats erweitert werden kann. Letztere haben nur eine beratende Stimme. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Bewertung der künstlerischen Leistung.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen und der Kolloquien sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Studenten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüfungskandidaten.

(8) Die Diplomarbeit wird in der Regel im vierten bzw. sechsten Semester nach Absolvieren der Fachprüfungen angefertigt.

## **§ 14 Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer

- zum Ergänzungs- oder Hauptstudium Architektur an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) zugelassen ist,
- im Ergänzungsstudium ordnungsgemäß mindestens drei Semester oder im Hauptstudium ordnungsgemäß fünf Semester studiert hat und die während dieser Zeit geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Architektur beizufügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission des Fachgebietes. Der bestätigte Zulassungsantrag geht in die Prüfungsakte des Studenten ein. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat

die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung seine Meldung zurückzunehmen.

## **§ 15 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist in seinem Fach eine künstlerische/gestalterische Aufgabe selbständig, problemorientiert, bzw. fächerübergreifend künstlerisch/gestalterisch und theoretisch zu bearbeiten.

Die Aufgabenstellung sollte aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen abgeleitet sein.

(2) Die Diplomarbeit besteht in der Regel aus einem praktischen Teil und einem darauf bezogenen theoretischen Teil in schriftlicher Form oder aus einem praktischen Teil und einer schriftlichen theoretischen Arbeit. Beide Teile der Diplomarbeit werden jeweils durch einen Vortrag und ein Prüfungsgespräch ergänzt.

(3) Die Diplomarbeit muss von einem in Forschung und Lehre des Fachgebiets Architektur tätigen Professor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgegeben und betreut werden. Ausnahmen sind entsprechend § 7 Absatz 1 möglich. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ausgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Professoren des Fachgebiets. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das praktische wie für das theoretische Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studenten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt ein Semester. Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes nach Rücksprache mit dem Betreuer und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Arbeitsanteil, selbständig erarbeitet bzw. verfasst hat und, dass er keine anderen Quellen benutzt hat, als von ihm angegeben wurden.

## **§ 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die theoretische Diplomarbeit ist fristgemäß beim wissenschaftlichen Betreuer in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus ist nach Abschluss des Diplomverfahrens ein drittes Exemplar der Theoriearbeit in der Hochschulbibliothek gegen Nachweis abzugeben. Wird die zu verteidigende Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie entsprechend § 10 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die theoretische Diplomarbeit wird in der Regel von dem Prüfer bewertet, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die Bewertung ist entsprechend § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

Der Zweitgutachter der theoretischen Diplomarbeit muss ein wissenschaftlicher Hochschullehrer sein. Der Zweitprüfer für die mündliche Prüfung der theoretischen Arbeit ist in der Regel der Hochschullehrer, der die praktische Diplomarbeit betreut. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note für Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes, nach Abstimmung im Prüfungsausschuss, ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Teile der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Der praktische Teil der Diplomarbeit mit Präsentation, Vortrag und Prüfungsgespräch wird von einer Prüfungskommission bewertet, die aus einer ungeraden Zahl und mindestens drei nach § 7 bestellten Prüfern besteht, die durch Vertreter des Akademischen Senats erweitert werden kann, die nur beratende Stimme haben. Der Prüfungskommission müssen die Prüfer des jeweils zu prüfenden Teils der Diplomarbeit angehören. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Bewertung der künstlerischen/gestalterischen Diplomarbeit. Der betreuende Hochschullehrer hat ein Vorschlagsrecht für die Bewertung.

(4) Die Prüfungskommission ermittelt das Prädikat der Diplomarbeit, die Diplomnote. Für die Ermittlung der Diplomnote sind

- der praktische Teil einschließlich der Präsentation dreifach,
- der theoretische Teil einschließlich Prüfungsgespräch zweifach und
- der Vortrag und das Prüfungsgespräch des praktischen Teils einfach zu gewichten.

## **§ 17 Zusatzfächer**

Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen ( Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung wird in die Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- Die Diplomarbeit wird mit 30% gewichtet.
- Die 6 gleichgewichteten Fachprüfungen werden mit 10% gewichtet.
- Die studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 2 werden mit 20%, die Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 4 und 5 werden mit 40% gewichtet.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und der praktische und theoretische Teil der Diplomarbeit jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Bei überragenden Leistungen in der Diplomarbeit (Diplomnote 1,0) und wenn der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 und keine Einzelnote schlechter als 2,3 ist, kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

## **§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes bestimmt, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss, die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll.

## **§ 20 Zeugnis**

(1) Hat ein Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote

2. die Diplomnote
3. die Noten für den praktischen und für den theoretischen Teil der Diplomarbeit einschließlich der Themen
4. die Noten der Fachprüfungen
5. die Fachnote (Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 2)
6. die Themen und Noten der Entwürfe und Projekte (Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 5)

Auf Antrag des Studenten können ferner die Studienschwerpunkte sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachgebietes Architektur unterzeichnet.

## **§ 21 Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.), Studiengang Architektur" erworben.

## **3. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach



Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission des Fachgebietes nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss über die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Diplomprüfung wird dem Studenten bzw. Absolventen auf Antrag **beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses** in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Verwaltung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

### **§ 24 Funktionsbezeichnungen**

Alle in dieser Rahmenprüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

### **§ 25 Übergangsregelung**

(1) Die Änderungen, die die Verlängerung des Hauptstudiums auf sechs Semester betreffen, finden für alle Studierende Anwendung, die sich nach dem Inkrafttreten am 01.10.1999 erstmalig für den Hauptstudiengang Architektur an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee eingeschrieben haben.

(2) Studierende, die vor dem 01.10.1999 immatrikuliert wurden, können ihr Studium wahlweise nach den entsprechenden Regelungen der alten Prüfungsordnung vom 17.10.1995 oder nach der geänderten Prüfungsordnung abschließen. Sie haben spätestens ein Semester nach Inkrafttreten der geänderten Prüfungsordnung schriftlich mitzuteilen, nach welcher Ordnung sie ihr Studium abschließen wollen.

## **§ 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.02.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14.12.1999 (Mitteilungsblatt Nr. 65 der KHB) außer Kraft.